



**FB Medien,
Kunst und Industrie**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

ver.di • 10112 Berlin

- per Mail -
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Referat III B3
Matthias Schmid

Bundesverwaltung

Valentin Döring,
Rechtsassessor, LL.M.
Bereich Medien /
Urheberrecht

Telefon: + (49) 30 6956 0
Durchwahl: + (49) 30 6956 2319
Telefax: + (49) 30 6956 3655

valentin.doering@verdi.de
www.verdi.de

Datum

24. Oktober 2016

Ihre Zeichen

Az. III B3 – 9331-18—34-
404/2016
vd_161024

Unsere Zeichen

Reformen EU-Urheberrecht - Verbändebeteiligung

Sehr geehrter Herr Schmid,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Durchführung einer Verbändebeteiligung vor Ihrer Positionierung zu den Reformen bezogen auf das EU-Urheberrecht. Der Möglichkeit zur Stellungnahme kommen wir hiermit gerne nach. Grundlage der folgenden Bewertungen sind jeweils die deutschsprachigen Textfassungen.

1. Allgemeine Anmerkungen zum zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission¹

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)² begrüßt, dass sich die Europäische Kommission der - wie sie es selber einschätzt ehrgeizigen – Agenda annimmt, das Urheberrecht auf europäischer Ebene weiter zu vereinheitlichen. Insbesondere wird dies begrüßt, weil auch die Rechte der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und anderer Rechteinhaber gestärkt werden sollen.

Erfreulich ist, dass die Kommission sich bei ihren Vorschlägen im Wesentlichen an den Grundsätzen des kontinentaleuropäischen Urheberrechts und nicht an denen des eher angloamerikanischen Copyrights orientiert. Besonders bemerkenswert und ein erster Schritt in die richtige und wichtige Richtung eines starken Urhebervertragsrechts auch auf europäischer Ebene enthalten die Vorschläge der Art. 14 bis 16 des Vorschlages für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt. Solche Regelungen sind aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Dem Vorschlag der Kommission ist immanent, dass die Betrachtung vordergründig wirtschafts- und binnenmarktbezogen ist. Zwar bemüht sich die Kommission die Urheber und ausübenden Künstler und deren Vergütungsansprüche zu berücksichtigen, jedoch folgen beinahe sämtliche Vorschläge dem Muster und der Reihenfolge: Wirtschaft, Ver-

¹ Die Gliederung richtet sich nach dem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

² Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler sind in ver.di in den Bereichen Verband deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS), dem Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke (VdÜ), der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) sowie in den Bereichen Rundfunk, Film, AV-Medien (RFAV/ver.di FilmUnion), Musik, Darstellende und Bildende Kunst organisiert. Insgesamt vertritt ver.di 45.000 Mitglieder aus den genannten Bereichen.



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

braucher und erst dann Urheber sowie ausübende Künstler. Regelungstechnisch, aber vor allem als Ausdruck der Wertigkeit, fordert ver.di die Person des Urhebers bzw. ausübenden Künstlers als zentralen Ausgangspunkt einer jeden urheberrechtlichen Überlegung und Normierung heranzuziehen. Dem Grundsatz, dass jede Kreative/jeder Kreative am wirtschaftlichen Erfolg ihrer/seiner Arbeit und seiner Rechte teilzuhaben hat, ist europaweit zur Durchsetzung zu verhelfen. Dieser Grundsatz muss in sämtlichen Vorschlägen noch wesentlich stärker und klarer Niederschlag finden.

2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus Ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?

a. Linking, Framing

Die Europäische Kommission versäumt es, im Rahmen dieses Gesamtpaketes die urheberrechtlich relevanten Bereiche des Linkings bzw. des Framings inhaltlich aufzunehmen. Einzig im letzten Satz des Erwägungsgrunds 33 der Begründung wird das Verknüpfen mit Hyperlinks erwähnt.

Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc Richtlinie (2001/84/EG) und der darin enthaltene Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung bedürfen unbedingt einer Klarstellung. Hierzu gibt schon die – aus unserer Sicht verfehlt – Rechtsprechung des EuGH (C-348/13 - BestWater) Anlass: Das Gericht will darauf abstellen ob „ein neues Publikum“ erreicht wird, eine im Internet kaum vorstellbare Bedingung, oder ob die Wiedergabe „nach einem speziellen technischen Verfahren“ erfolgt. Nur dann soll die Einbettung von anderwärts publizierten Dokumenten in eine Website eine eigenständige öffentliche Wiedergabe darstellen. Damit eröffnet das Gericht ein viel zu weites Feld für die lizenzfreie Einbettung fremder Inhalte im eigenen Angebot. Hier ist der Gesetzgeber zur Korrektur dieser Fehlentwicklung aufgerufen.

Die ver.di vertritt hierbei die Auffassung, dass neben einer technischen Betrachtung auch zu berücksichtigen ist, ob der Endverbraucher bei einfachem Betrachten einer Zugänglichmachung erkennen kann, ob der jeweilige Inhalt originärer Inhalt der spezifisch betrachteten Internetseite ist oder ob es sich vielmehr um einen verlinkten Inhalt handelt. Nach Auffassung von ver.di ist eine (weitere) öffentliche Zugänglichmachung anzunehmen, wenn die Einbindung eines Links nicht auf den ersten Blick als solche zu erkennen ist. Einen tauglichen Ansatz einer Klarstellung beschreibt Leistner, der eine Ergänzung um z.B. ökonomisch-wertende Ansätze anregt (vgl. ZUM 2016, 580, 590). Die Verwendung von Links als expliziter Verweis auf fremde Angebote muss dagegen ohne Einschränkungen möglich bleiben.

b. Klare Verantwortlichkeit für die Nutzung von Inhalten auf bzw. durch Plattformen

Ein weiteres Versäumnis der Kommission besteht darin, dass die Problematik des Auseinanderfallens von rechtlicher Verantwortung und ökonomischen Vorteilen („value gap“) nicht bzw. nicht entschieden genug angegangen wird. Eine Verpflichtung zu Verhandlungen ist insoweit nicht ausreichend. Zunächst ist festzuhalten, dass Verhandlungen bei Leibe nicht immer zu Ergebnissen führen. Schwerer wiegt jedoch, dass unterlas-



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

sen wird, die Verantwortlichkeit für die Nutzung von Inhalten auf Plattformen klar zu verteilen. Entweder liegt diese bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern oder aber sie wird den Betreibern der entsprechenden Dienste auferlegt. Da der Großteil des ökonomischen Erfolges, der im Internet im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen erzielt wird, bei den Diensteanbietern eintritt, hält ver.di es für angemessen und sachgerecht, dass diesen eine rechtliche, jedenfalls aber eine finanzielle Verantwortlichkeit zugeteilt wird. Möglichkeiten, wie das praktikabel geschehen könnte, werden unten unter 4 f) dargestellt.

c. Verhandlung durch Verbände / Kartellrechtsausnahme

Das Gesamtpaket der urheberrechtlichen Regelungen auf der europäischen Ebene bietet zudem eine passende Gelegenheit, um die professionell Kreativschaffenden von den „Fesseln“ des europäischen Kartellrechts zu befreien. Die Rechtsprechung des EuGH (etwa C-413/13 - FNV Kunsten Informatie en Media) scheint die Restriktionen für kollektive Interessenvertretung derzeit massiv zu überziehen, wenn sie etwa Tarifverträge nur für „Scheinselbständige“ zulassen will. Die strukturelle Unterlegenheit von Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern gebietet es aber, dass deren Gewerkschaften und Verbände als kollektive Zusammenschlüsse befähigt und beauftragt werden, die Fragen der Bestimmung von angemessenen Vergütungen sowie deren Durchsetzung stellvertretend für ihre Mitglieder vorzunehmen. Wie im Folgenden unter 4. g) aa dargestellt, könnte dies im Rahmen der Grundsätze für die Schaffung urhebervertragsrechtlicher Grundsätze geschehen.

3. Zum Vertrag von Marrakesch (Dokumente COM(2016) 596 final und COM(2016) 595 final)

a) Schrankenregelung und innereuropäischer Austausch

Die Bestimmungen des Vertrages von Marrakesch überlassen den Staaten - und damit auch der Kommission - die Möglichkeit, die Beschränkungen des geistigen Eigentums mit einer Vergütungspflicht zu verknüpfen (Art. 4 Abs. 5, Art. 6 i.V.m. Fn. 10). Sowohl in dem Vorschlag einer Verordnung [COM(2016) 595] und als auch einer Richtlinie [COM(2016) 596] ist keinerlei Regelung bezogen auf Vergütungsfragen vorgesehen.

Das Ziel der Ermöglichung und Erleichterung der Werknutzung für in der Wahrnehmung eingeschränkte Personen ist uneingeschränkt zu begrüßen und die Befreiung vom Zustimmungserfordernis wird von ver.di insoweit absolut befürwortet. Es ist jedoch klarzustellen und hierzu ausdrücklich zu regeln, dass auch in diesem Bereich eine Nutzung regelmäßig einer Nutzungsvergütung einherzugehen hat. Eine entsprechende Normierungspflicht einer Vergütungspflicht enthält der EU-Vorschlag bisher nicht.

Eine Normierung ist auch in diesem Bereich von Nutzungen erforderlich, weil das für einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Nutzern und Rechteinhabern erforderlich ist. Jede Beschränkung des Urheberrechts als eigentumsgleiches Recht hat mit einer Vergütungspflicht einherzugehen. Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen sowie gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen sind finanziell so auszustatten, dass die Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern möglich ist. Vergütungsfreie Schranken drohen die monetären Aspekte der Gemeinnützigkeit als Einkommenseinbuße



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

auf die professionell Kreativschaffenden abzuwälzen. Die Ermöglichung des Zugangs ist gesamtgesellschaftlich und nicht nur durch die Urheberinnen und Urheber zu finanzieren.

b) Austausch mit Drittstaaten

Auch bezogen auf den grenzüberschreitenden Austausch bereits erstellter Vervielfältigungen unterstützt ver.di das Anliegen und die mit der Verordnung eingeschlagene Richtung. Es ist jedoch auch hier darauf hinzuweisen, dass auch insoweit eine Schranke mit einer entsprechenden Vergütungspflicht zu kombinieren ist. Von der nach Art. 4 Abs. 5, Art. 6 i.V.m. Fn. 10 des Vertrages von Marrakesch eingeräumten Möglichkeit eine Vergütungspflicht vorzusehen, muss auch insoweit wegen der unter 3.a) aufgeführten Gründe Gebrauch gemacht werden. Über diesen Grundsatz hinaus macht die Einfuhr von Kopien aus Drittländern (Art. 4) die Normierung einer Vergütungspflicht umso erforderlicher, als die übrigen EU-Regelungen zum Urheberrecht für diese Kopien keine Anwendung finden.

4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM(2016) 593 final)

Auch der Vorschlag einer Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt wird von ver.di begrüßt. Eine weitere Vereinheitlichung urheberrechtlicher Standards kann und sollte sich positiv für die Situation der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler auswirken.

Kritisch sehen wir jedoch bereits den Aufbau des Richtlinienvorschlags. Die Vergütung der Urheber steht am Ende des Entwurfes. Auch wenn dies primär ein technischer bzw. formalistischer Aspekt ist, so drückt dies dennoch etwas über die Gewichtung der unterschiedlichen Interessenlagen aus. Auch in den einzelnen Regelungen wird die Frage der Vergütung von Urheberinnen und ausübenden Künstlern durchgängig eher als Option denn als Verpflichtung aufgeführt. Wir fordern deswegen, dass der Frage der Vergütung von Kreativen in sämtlichen Regelungsvorhaben mehr Bedeutung, Gewicht und Verbindlichkeit eingeräumt wird. Die Interessen des Urhebers als Werkschöpfer haben zentraler Ausgangspunkt jeder urheberrechtlichen Regelung zu sein.

a) Schrankenregelungen

Die vorgesehenen Schrankenregelungen stellen Beschränkungen des Urheberrechts als eigentumsgleiches Recht dar. Sämtliche Schranken haben mit der Regelung einer entsprechenden Vergütungspflicht einherzugehen.

aa. Text- und Data-Mining

Die Einführung einer Schranke zur Schaffung von Rechtssicherheit bezogen auf den Bereich des Text- und Data-Minings findet die Zustimmung von ver.di. Die Begründung des Kommissionsvorschlages führt zutreffend an (Erwägungsgrund 8ff.), dass sich das automatisierte Erfassen von Informationen am Grenzbereich zwischen erlaubnisfreier Auswertung von Daten und Informationen und Nutzungen im urheberrechtlichen Sinne bewegt. Für den Anteil an urheberrechtlich relevanten Nutzungen ist zwingend eine Vergütungs-



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

pflicht vorzusehen. Insoweit wird der Bewertung in Erwägungsgrund 13 widersprochen. Denn es handelt sich um einen Grenzbereich und bereits jetzt – wie die Kommission selbst in Erwägungsgrund 8 annimmt – um eine vorherrschende Technik in der Digitalwirtschaft. Auch wenn der Anteil an urheberrechtlich relevanten Nutzungen klein sein mag, so handelt es sich dennoch um eine massenhafte Nutzung. Insoweit ist davon auszugehen, dass sich die Vergütungen zu nennenswerten Beträgen aufsummieren und dass der bei den Rechteinhabern eintretende Schaden alles andere als gering sein wird. Die Prämisse, dass die Begünstigten alleine gemeinnützige bzw. hoheitliche Forschungseinrichtungen sein werden, rechtfertigt keinesfalls eine kompensationsfreie Schranke einzuführen. Gerade hoheitlicher Nutzen darf nicht zu Lasten der Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler gezogen werden.

Die Regelung einer Vergütungspflicht ist überdies erforderlich, weil die in Art. 2 vorgesehene Begrenzung auf „nicht gewinnorientierte Forschungsorganisationen“ nicht ausreichend präzise ist. Wo in Erwägungsgrund 11 der Begründung noch enthalten ist, dass Organisationen nicht als Forschungsorganisationen gelten sollen, „wenn sie dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die aufgrund ihrer strukturellen Gegebenheiten beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Kontrolle ausüben können und dadurch einen bevorzugten Zugang zu Forschungsergebnissen erhalten könnten“, wird dies nach der in Art. 2, Abs. 1, letzter Teilsatz, auf den bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen beschränkt. Das in der Begründung genannte Beispiel wird in der Norm somit zur abschließenden Regelung. ver.di fordert, dass „Forschungsorganisationen“, die unter bestimmenden Einfluss von gewinnorientierten Unternehmen stehen, von der Schranke ausgenommen werden. Jedenfalls ist für derartige Forschungseinrichtungen eine Vergütungspflicht zu regeln, weil andernfalls über gesellschaftsrechtliche Konstruktionen dem Text- und Data-Mining eines jeden Unternehmens eine vergütungsfreie Schranke zur Verfügung gestellt werden kann und voraussichtlich wird.

Gefordert werden also eine allgemeine Vergütungspflicht für den Bereich des Text- Data-Mining sowie eine präzisere und enge Definition der begünstigten „Forschungsorganisationen“.

bb. Nutzung für Lehrtätigkeiten

Auch die Schranke zur rechtlichen Absicherung der digitalen Nutzung von Werken zu Lehrzwecken findet die grundsätzliche Unterstützung von ver.di. Wie bereits angemerkt, bedürfen Bildungseinrichtungen jedoch einer ausreichenden finanziellen Ausstattung. Bildung darf nicht zu Lasten von Urheberinnen und Urhebern bzw. ausübenden Künstlerinnen und Künstlern gestaltet werden sondern ist Gemeinauftrag. Anders als im Vorschlag der Kommission vorgesehen, ist deswegen in Ziffer 4 die Pflicht zur Vorsehung eines fairen Ausgleichs zu Gunsten der Rechteinhaber vorzusehen. Das vorgesehene „können (...) einen fairen Ausgleich vorsehen“ ist unzureichend und durch eine Verpflichtung zu ersetzen.

cc. Erhalt des Kulturerbes

Die Schranke des Art. 5 zur Erhaltung des Kulturerbes findet in der vorgeschlagenen engen Fassung die vorbehaltlose Zustimmung von ver.di.



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

b) Vergriffene Werke

Die Vorschläge zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis, wie sie in Art. 7 bezogen auf die Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes vorgesehen sind, finden grundsätzlich die Zustimmung von ver.di. Die Vorschrift ist ausreichend präzise und differenziert ausgestaltet.

Einzig eine weitere Klarstellung bezogen auf die Frage, ab wann ein Schutzgegenstand als vergriffen gilt, hält ver.di für bedenkenswert. In seiner Ziffer 2 regelt der Art. 7, dass ein Schutzgegenstand als vergriffen gilt, „wenn das gesamte Werk oder der gesamte sonstige Schutzgegenstand (...) auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich ist (...)“. Bei dieser Definition scheint es denkbar, dass ein Werk zum Beispiel bei „Google-Books“ oder einem anderen Anbieter aus einem Drittland digital verfügbar ist und dass das Werk folglich nach der gegenständlichen Definition dann nicht als vergriffen angesehen werden kann. Die Folge wäre, dass europaweit keine Nutzung von einer Art. 7 entsprechenden Schrankenregelung abgedeckt wäre und letztlich eine Nutzung ausschließlich über den Anbieter aus dem Drittland möglich wäre.

Insoweit scheint es notwendig, dass die Definition so gefasst wird, dass es ausreicht, wenn ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand im Anwendungsbereich der Richtlinie nicht mehr erhältlich ist.

Im Übrigen vertraut ver.di darauf, dass die Lizenzierung und der Dialog der Interessenträger (Art. 9) auch bei grenzüberschreitenden Nutzungen (Art. 8) zu Vergütungshöhen führen, die die Interessen der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler ausreichend berücksichtigen.

c) Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf Video-on-Demand Plattformen

Dass nach Art. 10 zukünftig Parteien, die den Abschluss einer Vereinbarung zum Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke Plattform für den Videoabruf beabsichtigen, eine unabhängige Instanz um Unterstützung ersuchen können, wird von ver.di begrüßt.

Die nationalen Erfahrungen aus den Regelungen zum Urhebervertragsrechts seit 2002 zeigen jedoch, dass Verhandlungen nicht zwingend zu Ergebnissen führen. Deswegen sollte die unabhängige Instanz für den genau zu definierenden Fall eines Scheiterns von Verhandlungen befugt werden ersatzweise ein Ergebnis festzulegen. Ohne eine Verbindlichkeit bezogen auf ein Ergebnis, drohen endlose wie ergebnislose Verhandlungen.

Klarzustellen ist weiterhin, dass Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler an den Erträgen einer jeden Lizenz angemessen zu beteiligen sind.

Zu überlegen ist außerdem, ob die Eingrenzung auf Video-on-Demand Plattform nicht zu eng ist, und ob nicht vielmehr eine allgemeine Regelung bezogen auf Verfügbarkeit von Inhalten auf Plattformen vorgenommen werden sollte.



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

d) Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Sollte ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf europäischer Ebene geschaffen werden, ist sicherzustellen, dass die Urheberinnen und Urheber angemessen an den Erlösen beteiligt werden.

e) Verlegerbeteiligung

Die ver.di steht national und international zum Modell der gemeinsam gegründeten und getragenen Verwertungsgesellschaft. Wo sich Verwerter und Urheber in einer Einrichtung zusammenschließen, um Rechte wahrzunehmen, ist es logisch, angemessen und ökonomisch für die andernorts durchaus streitenden Parteien sinnvoll, dass eine angemessene Beteiligung auch den Verwertern zukommt.

In jedem Falle ist jedoch sicherzustellen, dass die Rechte der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler gewahrt bleiben. Es ist sicherzustellen, dass Verteilungen konsensual, satzungsgemäß und angemessen vorgenommen werden. Bezogen auf notwendige Mehrheitsverhältnisse hat sichergestellt zu werden, dass Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler jedwede Verteilungsentscheidung tatsächlich wesentlich mitgestalten können, dass insbesondere solche Entscheidungen nicht gegen ihr Votum getroffen werden können.

Im Bereich der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften sieht ver.di einen Interessengleichlauf zwischen Verwertern und Kreativen. Die Regelung der Möglichkeit einer Verlegerbeteiligung kann jedoch national wie auf europäischer Ebene von ver.di nur mitgetragen werden, wenn gleichzeitig die vertragliche Stellung von Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern in ausreichendem Maße gestärkt wird. Andernfalls ist zu befürchten, dass die strukturelle Unterlegenheit der kreativen Seite auf dem Vertragswege zu einer insgesamt unangemessenen Beteiligung der Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler an den mit ihren Werken und Darbietungen erzielten Wertschöpfungen führt.

f) Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste

Die Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen hochgeladener Werke und sonstiger Schutzgegenstände speichern und/oder zugänglich machen, sind die großen ökonomischen Gewinner des zunehmend digitalisierten Inhltemarktes. Die großen Verliererinnen und Verlierer sind auf der anderen Seite die Urheberinnen und Urheber sowie die ausübenden Künstlerinnen und Künstler.

Dieses Auseinanderfallen von Rechteinhaberschaft und ökonomischem Erfolg wird nicht zuletzt durch die Tatsache begründet, dass die Rolle der Diensteanbieter nicht eindeutig, zumindest aber nicht mehr zeit- bzw. marktgerecht geregelt ist. Die Betreiber von Diensten, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstiger Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen, können sich nach Art. 14 der Richtlinie 2000/31/ EG des europäischen Parlaments und des Rates auf das so genannte Host-Provider-Privileg berufen. Diesen Anbietern auch weiterhin keine rechtliche, ja noch nicht einmal eine finanzielle Verantwortung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände aufzuerlegen, geht vollkommen an der Realität



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

vorbei. Rechtlich verantwortlich und damit Urheberrechtsverletzer ist aktuell der jeweilige Verbraucher/die jeweilige Verbraucherin, der/die geschützte Inhalte up- oder downloaded. Verletzt werden die Rechte der Urheberinnen und Urheber bzw. der ausübenden Künstlerinnen und Künstler. Ökonomisch profitieren beinahe ausschließlich die Diensteanbieter. Hier fallen Aufwand, Verantwortlichkeit und ökonomischer Erfolg vollkommen auseinander. Gezahlt wird die Nutzung des Dienstes mit der Hinnahme von Werbung oder (zumindest faktisch) durch die Ermöglichung von Datenerhebung, Datenauswertung und Datenhandel. Dieser Zustand des faktischen Auseinanderfallens von Verantwortlichkeit und ökonomischem Vorteil ist nicht weiterhin hinnehmbar.

■ Um dem abzuhelfen gibt es zwei Wege: Entweder die Marktplatzbetreiber werden als Werkmittler – wie etwa Rundfunksender oder Verlage – voll in die rechtliche Verantwortung gebracht oder aber sie werden zumindest in eine finanzielle Verantwortung gebracht. Konsequenter wäre eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeit, jedenfalls für die Fälle, in denen sich die Diensteanbieter Inhalte praktisch zu Eigen machen, z.B., indem sie sie mit inhaltsbezogener Werbung verknüpfen. Das wäre wohl auch medienrechtlich eine sinnvolle Option.

■ Als Vorbild für eine finanzielle Verantwortlichkeit könnte die Lösung dienen, die der Gesetzgeber für das private Kopieren gefunden hat. Mittels einer eng zu fassenden und mit einer Vergütungspflicht zu versehenen Schranke könnte das Up- und Downloaden urheberrechtlich geschützter Inhalte durch Verbraucher auf Plattformen und andere Diensteanbieter vom Zustimmungserfordernis befreit werden. Vergütungsschuldner hätten – entsprechend der Regelungen zu Privatkopien – die Betreiber des jeweiligen Dienstes zu sein. Die Höhe der Vergütungen müssten diese mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften aushandeln. Diese Schranke ist so zu definieren, dass bestehende Vertriebsformen nicht tangiert werden, darf also nicht letztlich doch zu einer Internet- bzw. Kultur-Flatrate führen. Auch insoweit liegt eine Ausgestaltung analog zur Privatkopie nahe. Ebenso ist zu klären, dass sich die Diensteanbieter eben keine Lizenz mehr einräumen lassen dürfen, sofern nicht der jeweilige Nutzer auch Inhaber aller tangierten Rechte ist.

Die Möglichkeit einer derartigen Schranke, einschließlich einer angemessenen Beteiligung der Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler an den Umsätzen und Gewinnen der Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, steht für ver.di jedoch unter dem Vorbehalt einer strengst möglichen Regulierung des jeweiligen Geschäftsmodells bezogen auf den Umgang mit persönlichen Daten. Für ver.di besteht im Rahmen des Schutzes einer Person und ihrer informationellen Selbstbestimmung ein unverzichtbarer Kern, der unter keinen Umständen beschnitten bzw. kommerzialisiert werden darf!

g) Faire Vergütung (Urhebervertragsrecht)

Die ver.di nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission mit den Artikeln 14-16 des Vorschlages für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt erste Ansätze eines Urhebervertragsrechts europaweit in Umsetzung bringen will. Die vorgesehenen Elemente von Transparenz, Vertragsanpassung und Streitbeilegung sind elementar für die Erreichung angemessener Vergütungen. Den nationalen Erfahrun-



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

gen mit dem deutschen Urhebervertragsrecht seit 2002 nach sind diese Komponenten allein jedoch nicht ausreichend.

aa. Weitergehende Forderungen

Notwendig sind darüber hinausgehend klare Bezugspunkte, anhand derer die jeweilige Angemessenheit nötigenfalls von einem Gericht geklärt werden kann, sowie Mechanismen, die Urheberinnen und Urhebern bzw. ausübenden Künstlerinnen und Künstlern die Durchsetzung angemessener Vergütungen ermöglicht, ohne dass diese durch das Beschreiten eines Beschwerde- oder gar Klageweges ihre berufliche Existenz aufs Spiel setzen. Auch wenn viele Verwertergruppen die Problematik des „black-listings“ als Mythos abtun, kann niemand mit Branchenkenntnissen leugnen, dass die selbstständig bzw. unstetig beschäftigten Kreativschaffenden Angst vor derartigen Listen haben.

So sind Möglichkeiten vorzusehen, die es den Gewerkschaften und Verbänden der Urheberinnen und Urheber sowie der ausübenden Künstlerinnen und Künstler erlauben, die Frage der jeweiligen Angemessenheit stellvertretend für ihre Mitglieder zu verhandeln und erforderlichenfalls auch durchzusetzen. Das Gesamtpaket der vorgeschlagenen Regelungen bietet eine zu ergreifende Chance, professionell Kreativschaffende zur kollektiven Aushandlung von Vergütungshöhen, Vergütungssystematiken und Vertragsbedingungen zu ermächtigen. Die strukturelle Unterlegenheit von Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern erlaubt es nicht nur, sondern gebietet es vielmehr, diese Personengruppen von den „Fesseln“ des europäischen Kartellrechts zu befreien. Verhandlungen auf Augenhöhe mit den Verwertern sind den Kreativen nur als Kollektiv möglich.

bb. Kritik an den Vorschlägen

Neben diesen grundsätzlich weitergehenden Forderungen bestehen Bedenken auch bezogen auf einzelne Aspekte der konkreten Vorschläge der Richtlinie.

In Art. 14 Ziffer 2 Satz 2 wird die Transparenzpflicht durch die Nennung von Verhältnismäßigkeit und Verwaltungsaufwand stark relativiert. Die Kriterien bieten den Transparenzschuldern eine Grundlage, um sich etwaigen Auskunftsbefehlen zu verweigern. Die praktische Erfahrung zeigt, dass derartige Formulierungen zu einer Situation führen, in der der oder die Anfragende den pauschalen Einwand einer Unverhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall widerlegen muss. Ein Auskunftsrecht bzw. ein Recht auf Transparenz, dessen Verhältnismäßigkeit möglicherweise in jedem Einzelfall glaubhaft zu machen ist, hätte keinen praktischen Wert für die Urheberinnen und Urheber sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstler.

Der Mechanismus des Art. 15 zur Vertragsanpassung ist grundsätzlich geeignet die Bereitschaft zur Zahlung angemessener Vergütungen bereits zum Zeitpunkt des Vertragschlusses zu erhöhen und bietet für die Fälle, in denen bei Vertragsschluss eine unangemessen niedrige Vergütung vereinbart wurde, einen tauglichen Hebel diesen Missstand zu beseitigen. Dabei ist der Vorschlag des Art. 15 jedoch um einen wesentlichen Aspekt zu ergänzen: In den Vergleich der vereinbarten mit der später angemessenen Vergütung haben neben Einnahmen und Gewinnen unbedingt auch sonstige Vorteile einbezogen zu werden. So birgt der Begriff des Vorteils z.B. in § 32a Abs. 2 S. 1 UrhG die Möglich-



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

keit, auch diejenigen Werknutzer in finanzielle Verantwortung zu nehmen, die wie zum Beispiel Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit jeder (weiteren) Ausstrahlung zwar keine Einnahmen erzielen, jedoch Aufwendungen für die Erstellung anderer Programminhalte sparen. In der englischen Sprachfassung ist dort entsprechend der Begriff der „benefits“ genannt, der sonstige Vorteile umschließt. Hier ist also zumindest bezogen auf die Übersetzung in die deutsche Sprachfassung nachzubessern.

■ Ähnlich wie in § 32a Abs. 2 UrhG sollten zudem auch Dritte zu Vergütungen verpflichtet werden können, die zwar selber nicht Vertragspartner der professionell Kreativschaffenden sind, aber dennoch finanziellen Profit aus Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke oder sonstiger Schutzgegenstände ziehen. Je nach Gestaltung einer derartigen Regelung, könnten auch Inhalte-Vermittler wie zum Beispiel Plattformbetreiber in finanzielle Verantwortung genommen werden. Zur Ausgestaltung einer solchen Verantwortung wird auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 4 f) verwiesen.

■ Eine große Gefahr sieht ver.di in der Regelung des Art. 14 Ziffer 3 des Richtlinienvorschlages, der die Möglichkeit einer Ausnahme für den Bereich „unerheblicher“ Beiträge zu einem Gesamtwerk oder einer Gesamtdarstellung vorsieht. Auch hier würde der Verwerterseite mittelbar ein Argument zur Ablehnung von Transparenzansprüchen an die Hand gegeben. Sofern es nur um die Frage der Angemessenheit geht, wäre diese bereits in Ziffer 2 enthalten, einer speziellen Regelung in Ziffer 3 bedürfte es dann nicht. Sollte die Ziffer 3 jedoch eine weitergehende Ausnahme sein, so wird diese von ver.di abgelehnt. Ein Beitrag, der die Schwelle zu urheberrechtlichem Schutz überschreitet ist denkwürdig erheblich. Gerade in Zeiten zunehmender Digitalisierung wird auch mit kleinteiligen Nutzungen Geld verdient. Die digitalen Techniken erleichtern zudem die Erhebung und Mitteilung von Nutzungen in erheblichem Umfang. Deswegen ist nicht verständlich, warum es bei der Frage der Transparenz qualitative Unterschiede geben soll.

h) Sonstige Bestimmungen

Zu den sonstigen Bestimmungen wird einzig darauf verwiesen, dass die Anwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung ab Mitte 2017 zu beachten ist.

5. Verordnung zur Anwendung der Regelungsmechanismen der Satelliten- und Kabelrichtlinie auf bestimmte Nutzungen im Internet (Dokument (COM(2016) 594 final)

ver.di begrüßt die Überlegungen der Kommission, das Regelungsmodell für Kabelweiterleitungen auch auf vergleichbare Angebote zu übertragen und damit eine technikneutrale Ausgestaltung „ergänzender“ Dienste und der „Weiterverbreitung“ zu schaffen.

a) Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern (Ursprungslandprinzip)

Das Ursprungslandprinzip ist ein zweckmäßiger Ansatz. Allerdings sind Fragen zu klären, die im Vorschlag allenfalls in der Übergangsregelung thematisiert werden. Derzeit wird im Rundfunk immer noch mit Lizenzen für Teilterritorien operiert. Das hat auch seinen Sinn und seine Berechtigung: So kann z.B. ein Rundfunkveranstalter Lizenzen an einem Film



FB Medien,
Kunst und Industrie

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bundesverwaltung

für das eigene Sendegebiet und angrenzende Regionen erwerben und dem Produzenten die Auswertung in allen anderen Regionen überlassen. Diese für beide Seiten vorteilhaften Regelungen würden nach Ablauf der Übergangsfrist praktisch obsolet, weil der ergänzende Online-Dienst weltweit zu empfangen ist. Hier sollte aus Sicht von ver.di die Kommission den gewählten Regelungsansatz überprüfen.

Zu begrüßen ist die Bestimmung in Art 2 Abs. 2. Allerdings dürfte der bloße Appell, die ergänzende Nutzung bei der Höhe der Vergütung „zu berücksichtigen“, wenig hilfreich sein. Die Erfahrung in Deutschland lehrt, dass solche Zusatzangebote mit teils hohen Reichweiten sehr oft überhaupt nicht vergütet werden (z.B. die Online-Angebote von Zeitungen und Zeitschriften). Es liegt nahe, die Vergütung über Verwertungsgesellschaften abzuwickeln.

b) Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit)

Diese Regelung ist sinnvoll und wird begrüßt.

6. Überlegungen der Europäischen Kommission zur Rechtsdurchsetzung (Dokument COM(2016) 592 final)

Die zentrale Frage des fortschreitenden digitalen und grenzüberschreitenden Inhltemarktes ist die der Rechtsdurchsetzung. Regeln, die nicht durchgesetzt und vollstreckt werden können, sind eine gesellschaftliche Bankrotterklärung. Insofern hat der Frage einer wirksamen und effektiven Rechtsdurchsetzung höchste Priorität eingeräumt zu werden.

Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Anmerkungen, Anregungen und Forderungen bei der Erstellung Ihrer Positionierung zum Regelungspaket EU-Urheberrecht und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Valentin Döring